

BGer 1C_66/2026 vom 24. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_66_2026

FR: TF 1C_66/2026 du 24 avril 2026

IT: TF 1C_66/2026 del 24 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 84 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Beschlagnahme oder eine Herausgabe von Vermögenswerten betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2; BGE 145 IV 99 E. 1 mit Hinweisen). Weiter ist erforderlich, dass der Entscheid vor Bundesgericht nach Art. 90 ff. BGG anfechtbar ist.

E. 2.1

Der angefochtene Entscheid der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, einer Vorinstanz des Bundesgerichts gemäss Art. 86 Abs. 1 lit. b BGG, spricht dem Beschwerdeführer (Nr. 1) die Parteistellung ab. Dieser Entscheid ist als Endentscheid bzw. Teilentscheid zu qualifizieren (Art. 90 bzw. Art. 91 lit. b BGG; Urteil 1C_40/2024 vom 22. Januar 2024 E. 2). Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seiner prozessualen Parteirechte und ist deshalb nach Art. 89 Abs. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt (sogenannte "Star-Praxis"; BGE 151 I 294 E. 1.3 mit Hinweisen). Wie aus den nachfolgenden Ausführungen hervorgeht, handelt es sich allerdings insofern nicht um einen besonders bedeutenden Fall.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die BA die Gelder zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung 2019 auf Konten von ihm bzw. seiner Ehefrau überweisen liess. Schon vorher seien die beschwerdeführenden Gesellschaften blosse "Hüllen" bzw. "Kontohalter" gewesen. Er sei der alleinige Eigentümer der Vermögenswerte und auch vom Bezirksgericht Moskau als solcher behandelt worden.

E. 2.3

Gemäss der bundesgerichtlichen Praxis zu Art. 21 Abs. 3 und Art. 80h lit. b IRSG sowie Art. 9a lit. a IRSV (SR 351.11) ist der bloss wirtschaftlich an einem Bankkonto, Banksafe oder Wertschriftendepot Berechtigte im Gegensatz zum Inhaber grundsätzlich nicht legitimiert, Rechtshilfemassnahmen anzufechten, welche die Bankverbindung betreffen (BGE 139 II 404 E. 2.1.1; Urteil 1C_437/2022 vom 23. September 2022 E. 2.3; je mit Hinweisen auf eine hier nicht interessierende Ausnahme). Dass die BA nachträglich ihre Zustimmung gab, zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung Vermögenswerte zwischen den gesperrten Konten zu verschieben, hat auf die Parteistellung keine Auswirkung. Die Parteistellung richtet sich vielmehr nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Beschlagnahme (vgl. Urteil des Bundesstrafgerichts RR.2020.110, RR.2020.111,

RR.2020.125 vom 18. November 2020 E. 3.2.2).

E. 2.4

Ebenso wenig ist von Bedeutung, dass die beschwerdeführenden Gesellschaften nach Ansicht des Beschwerdeführers bloss "Hüllen" sein sollen. Wer sich als natürliche Person einer juristischen Person bedient, muss sich deren Selbständigkeit entgegenhalten lassen; ein Durchgriff (zu Gunsten des Beschwerdeführers) kommt insofern nicht in Frage (BGE 136 I 49 E. 5.4; Urteil 1C_338/2022 vom 17. Juni 2022 E. 1.2). Dass das Bezirksgericht Moskau dem Beschwerdeführer (zu dessen Lasten) Vermögenswerte der Gesellschaften zugerechnet hat, ändert daran nichts. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass die BA dem Beschwerdeführer keine Parteistellung gewährte und das Bundesstrafgericht dieses Vorgehen schützte. Andere Gründe, weshalb insofern ein besonders bedeutender Fall vorliegen sollte, sind nicht erkennbar.

E. 3.1

Hinsichtlich der beschwerdeführenden juristischen Personen (Nrn. 2-7) stellte die BA im Dispositiv ihrer Verfügung fest, die Rechtshilfenvoraussetzungen für die Herausgabe zur Einziehung (Art. 74a IRSG) seien erfüllt. Das Bundesstrafgericht nahm in E. 1.6 des angefochtenen Entscheids an, dass der Vollzug gestützt darauf ohne Weiteres anzuordnen wäre, sollte die Sistierung der Rechtshilfe an Russland dereinst aufgehoben werden. Einwände in rechtlicher Hinsicht könnten, jedenfalls soweit sie die Vergangenheit betreffen und im Verfahren behandelt worden seien, nicht mehr erhoben werden.

E. 3.2

Die Beschwerdeführenden hatten, soweit erkennbar, gegenüber der BA keinen Erlass einer Feststellungsverfügung verlangt. Zwar kommt auch eine Feststellungsverfügung von Amtes wegen in Betracht, doch setzt eine solche ein öffentliches Feststellungsinteresse voraus (BGE 137 II 199 E. 6.5.1 mit Hinweisen). Worin dieses hier liegen soll, ist nicht ohne Weiteres erkennbar, braucht jedoch auch nicht geprüft zu werden. Entscheidend ist, dass eine Feststellungsverfügung nicht vollstreckbar ist und die BA, sollte sie zu einem späteren Zeitpunkt Russland die gesperrten Vermögenswerte herausgeben wollen, eine entsprechende Schlussverfügung erlassen müsste (Art. 80d IRSG). Bis dahin ist das Rechtshilfeverfahren für die beschwerdeführenden juristischen Personen nicht abgeschlossen.

E. 3.3

In dieser Hinsicht ist der angefochtene Entscheid somit als Zwischenentscheid zu qualifizieren und deshalb gemäss Art. 93 Abs. 1 und 2 BGG nur anfechtbar, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Abs. 1 lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Abs. 1 lit. b). Hier fällt nur die Variante nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG in Betracht. Es ist in der Beschwerdeschrift darzulegen, worin der nicht wieder gutzumachende Nachteil liegt (BGE 130 II 329 E. 2 mit Hinweis; Urteil 1C_575/2013 vom 30. August 2013 E. 1.2).

E. 3.4

Die BA hat zwar seit mehreren Jahren grosse Beträge auf den Konten der beschwerdeführenden juristischen Personen gesperrt. Diese machen jedoch mit keinem Wort geltend, deswegen einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zu erleiden, ja sie

behaupten nicht einmal, überhaupt eine Geschäftstätigkeit auszuüben. Nach ihren eigenen Angaben fungieren sie sogar lediglich als bloße "Hüllen" bzw. "Kontohalter" für den Beschwerdeführer. Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil ist damit weder dargetan noch offensichtlich, weshalb auch insofern auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1-3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.